Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Synopsis:
Neues Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Antrag KKR an den Grossen Kirchenrat)

Hinweis:
Die linke Spalte der Synopsis enthält Formulierungsvorschläge für das neue Organisationsreglement (OgR). In der mittleren Spalte sind die entsprechenden heutigen Regelungen aufgeführt, soweit solche bestehen. In der rechten Spalte finden sich konzentrierte Bemerkungen zu einzelnen Vorschlägen.

Vorgeschlagen wird eine neue Systematik. Der Aufbau des OgR und die Reihenfolge der Bestimmungen weichen teilweise von der heutigen Regelung ab.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung	**Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung**	
Die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, gestützt auf – Artikel 11 und 51 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1], – die Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)[2], – die Artikel 47 ff. der Kirchenverfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019, *beschliessen:*		Ein Ingress ist nicht zwingend, aber möglich. Aus dem Kreis der Projektgruppe ist ein konkreter Hinweis auf gesetzliche Grundlagen der GKG gewünscht worden. Die konkrete Formulierung des Ingresses ist sicher auch etwas «Geschmackssache», es bestehen keine verbindlichen Vorgaben.

[1] BSG 170.11
[2] BSG 410.11

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Präambel Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gibt sich folgendes Organisationsreglement in der Absicht, ihre Aufgaben • menschennah — *Wir wollen als Kirche für alle Menschen da sein.* • verantwortungsbewusst — *Wir setzen uns für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.* • partnerschaftlich — *Wir gestalten eine partnerschaftliche Kirche, die die Mitwirkung und Mitbestimmung fördert.* • mutig — *Wir analysieren die Zeichen der Zeit und deuten sie im Licht der christlichen Botschaft.* • nachhaltig — *Wir überprüfen selbstkritisch die Wirkung unserer Arbeit.* im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts wahrzunehmen.		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gesamtkirchgemeinde [1] Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung ist eine Gesamtkirchgemeinde im Sinn von Artikel 128 des Gemeindegesetzes und Artikel 13 des Landeskirchengesetzes. [2] Sie unterstützt den kirchlichen Auftrag zur Weitergabe der Reich-Gottes-Botschaft (Verkündigung), zum gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (Liturgie), zur gelebten Gemeinschaft (Koinonia) und zum Dienst am Mitmenschen (Diakonie).	***Art. 4*** *Gesetzliche Bestimmungen* [1] Soweit dieses Reglement Rechte und Pflichten der Gesamtkirchgemeinde nicht gesondert regelt, gelten sinngemäss die in der Staatsverfassung, die in der massgebenden kantonalen Gesetzgebung sowie die im Recht der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern niedergelegten Bestimmungen. [2] Zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.	Aus dem Kreis der Projektgruppe ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die konkreten gesetzlichen Grundlagen der GKG gewünscht worden. Abs. 2 entspricht ungefähr dem Vorschlag im «Aufgabenartikel» im Arbeitspapier (Abs. 1).

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
		Eine Regelung in Sinn des bisherigen Art. 4 erscheint verzichtbar. Vgl. aber Art. 7.
Art. 2 Kirchgemeinden [1] Der Gesamtkirchgemeinde gehören die folgenden römisch-katholischen Kirchgemeinden an: *a* Bruder Klaus Bern, *b* Dreifaltigkeit Bern, *c* Guthirt Ostermundigen, *d* Heiligkreuz Bern, *e* Paroisse catholique de langue française de Berne et environs, *f* St. Antonius Bern-Bümpliz, *g* St. Franziskus Zollikofen, *h* St. Josef Köniz, *i* St. Marien Bern, *j* St. Martin Worb, *k* St. Mauritius Bern-Bethlehem, *l* St. Michael Wabern. [2] Die Kirchgemeinden sind eigenständige und autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts. [3] Sie nehmen die Aufgaben der Kirchgemeinden nach der kantonalen und landeskirchlichen Gesetzgebung wahr, die nicht nach diesem Reglement der Gesamtkirchgemeinde übertragen sind.	***Art. 1*** *Gebiet* [1] Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Dreifaltigkeit Bern, St. Marien Bern, St. Antonius Bem-Bümpliz, Bruder Klaus Bern, Guthirt Ostermundigen, St. Franziskus Zollikofen, Heiligkreuz Bern, St. Josef Köniz, St. Martin Worb, St. Mauritius Bern-Bethlehem, St Michael Wabern und die Paroisse de langue française de Berne et environs bilden die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung. [2] Die Grenzen der Kirchgemeinden werden durch das kantonale Recht umschrieben. ***Art. 5*** *Kompetenzordnung* [1] Die Kirchgemeinden sind selbständig, soweit sich aus der Aufgabenteilung zwischen ihnen und der Gesamtkirchgemeinde nicht etwas Besonderes ergibt. [2] Die Kirchgemeinden erfüllen insbesondere im Bereiche der Seelsorge, des Personalwesens sowie des Betriebes und des Unterhalts von Bauten, Anlagen und Betriebsmitteln auch diejenigen Aufgaben selbständig, welche ihnen der Grosse Kirchenrat mit den entsprechenden Mitteln in einem Reglement überträgt. [3] … ***Art. 31*** *Delegation von Aufgabenbereichen an die Kirchgemeinden* Der Grosse Kirchenrat überträgt den Kirchgemeinden in einem Reglement einzelne Aufgabenbereiche mit den entsprechenden Mitteln, insbesondere im Bereiche der Seelsorge, des Personalwesens sowie des Betriebes und des Unterhalts	Die bisherige Aufzählung der Kirchgemeinden entspricht offenbar der Geschichte (Entstehung der Kirchgemeinden). Neu wird eine Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge vorgeschlagen. Abs. 3 erwähnt nur das OgR und nicht auch weitere Erlasse der GKG, weil die Aufgaben der GKG im OgR zu regeln sind (Art. 128 Abs. 1 Bst. a GG). Der bisherige Hinweis auf das Gemeindegebiet der KG (Art. 1 Abs. 2) erscheint verzichtbar, ebenso eine Regelung im Sinn des heutigen Art. 5 Abs. 2 und des heutigen Art. 31. Vgl. zur Aufgabenübertragung Art. 7 Abs. 4.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	von Bauten, Anlagen und Betriebsmitteln zur selbständigen Erledigung.	
Art. 3 Beitritt [1] Weitere Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern können der Gesamtkirchgemeinde beitreten. [2] Der Beitritt setzt die Anerkennung der Zuständigkeiten der Gesamtkirchgemeinde (Art. 6) voraus. [3] Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Aufnahme einer neuen Kirchgemeinde. Er regelt die Modalitäten vertraglich mit dem zuständigen Organ der beitretenden Kirchgemeinde. [4] Der Kleine Kirchenrat passt Artikel 2 an und unterbreitet die Änderung der zuständigen Stelle zur Genehmigung.	***Art. 2*** *Beitritt und Austritt* [1] Der Grosse Kirchenrat beschliesst über den Beitritt einer Kirchgemeinde zur Gesamtkirchgemeinde sowie über die Aufteilung und die Zusammenlegung von Kirchgemeinden, die zur Gesamtkirchgemeinde gehören. Die Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden und der kantonalen Organe bleibt vorbehalten. [2] ... [3] ...	Neu wird vorausgesetzt, dass eine beitretende Kirchgemeinde die generelle «Arbeitsteilung» GKG / KG gemäss Art. 6 anerkennt (Abs. 2), womit eine beitretende KG in aller Regel Vermögen an die GKG abzutreten haben wird Der Beschluss des GKR über die Aufnahme untersteht neu dem fakultativen Referendum; dieser Entscheid kann weit reichende Folgen haben. Die heutige Zuständigkeit des GKR betreffend Aufteilung oder Fusion von Kirchgemeinden (Art. 2 Abs. 1 2. Satzteil des 1. Satzes) dürfte mit den gemeinderechtlichen Vorgaben kaum vereinbar sein und ist deshalb nicht mehr aufgenommen.
Art. 4 Austritt [1] Eine Kirchgemeinde kann unter Wahrung einer Frist von vier Jahren aus der Gesamtkirchgemeinde austreten.	***Art. 2*** *Beitritt und Austritt* [1] ... [2] Unter Einhaltung einer Frist von sechs Jahren kann jede Kirchgemeinde aus der Gesamtkirchgemeinde austreten.	Die «Kündigungsfrist» für den Austritt beträgt neu 4 statt wie bisher 6 Jahre. Die vermögensrechtlichen Folgen bei einem Austritt

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[2] Austretende Kirchgemeinden erhalten die Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögens der Gesamtkirchgemeinde, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu Eigentum. [3] Ein Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde besteht nicht. [4] Der Grosse Kirchenrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die vermögensrechtliche Ausstattung der austretenden Kirchgemeinde. Er berücksichtigt deren Interessen sowie die Interessen der verbleibenden Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeine angemessen.	[3] Die austretende Kirchgemeinde hat Anspruch auf das ihr zustehende Verwaltungsvermögen.	werden eingehender als heute geregelt, der GKR verfügt aber nach wie vor über einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Nicht prinzipiell ausgeschlossen wäre gemäss dem Vorschlag die Zuweisung von Vermögenswerten im Finanzvermögen. Der Entscheid des GKR nach Abs. 4 kann weit reichende Folgen haben. Er untersteht deshalb neu dem fakultativen Referendum.
Art. 5 Anderssprachige Gemeinschaften [1] Die Gesamtkirchgemeinde pflegt besondere Beziehungen zu den Anderssprachigen Gemeinschaften. [2] Der Grosse Kirchenrat kann einer solchen Gemeinschaft unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den Status einer anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaft verleihen, wenn sie *a* im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen administrativ der Gesamtkirchgemeinde zugewiesen ist, *b* rechtlich als Verein oder als eine andere juristische Person nach schweizerischem Recht organisiert ist, *c* keinen zum Vornherein beschränkten Mitgliederkreis kennt, sondern die Mitgliedschaft grundsätzlich allen römisch-katholischen Kirchengliedern anbieten, die sich ihr zugehörig fühlen, *d* der Gesamtkirchgemeinde ein Gesuch um Anerkennung gestellt hat.	die Mitgliedschaft nicht zum Vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränken	Diese Bestimmung ist neu. Die GKG pflegt generell besondere Beziehungen mit den Anderssprachigen Gemeinschaften. Der GKR kann solche Gemeinschaften mit der Anerkennung besondere Rechte verleihen, namentlich ein Recht auf Abordnung von Personen in den GKR und auf Vertretung in der Präsidienkonferenz (Abs. 4, vgl. auch Art. 28 und 42 Abs. 1). Die Anerkennung setzt voraus, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere des Bischofs, nach Bst. a kann

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[3] Die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften sind im Grossen Kirchenrat und in der Präsidienkonferenz vertreten. [4] Die Gesamtkirchgemeinde führt ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften.		auch stillschweigend erfolgen. Die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses nach Abs. 4 ist mit Blick auf die Vertretung in anderen Organen statuiert. Sie bedeutet kein Präjudiz für finanzielle Beiträge.
Art. 6 Aufgaben [1] Die Gesamtkirchgemeinde erhebt die Kirchensteuern nach der kantonalen Gesetzgebung und stellt den Kirchgemeinden, dem Pastoralraum, den Pfarreien und den Anderssprachigen Gemeinschaften die notwendigen Mittel zur Verfügung. [2] Sie sorgt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten namentlich für die Ausstattung der Kirchgemeinden, des Pastoralraums, der Pfarreien und der Anderssprachigen Gemeinschaften mit Personal, Infrastrukturen und Finanzen nach Massgabe ihres Bedarfs. [3] Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften und weiterer wichtiger Infrastrukturen. [4] Sie ist Arbeitgeberin aller Mitarbeitenden, die für sie selbst, für die in ihr zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, für den Pastoralraum oder für die ihr zugewiesenen Anderssprachigen Gemeinschaften tätig und nicht durch die Landeskirche angestellt sind. Sie regelt deren Rechte und Pflichten und nimmt die weiteren Zuständigkeiten nach Artikel 47 und 48 wahr. [5] Sie fördert die Zusammenarbeit und sinnvolle Zusammenschlüsse der Kirchgemeinden sowie das Zusammenwirken mit den Pfarreien und Anderssprachigen Gemeinschaften.	***Art. 3*** *Aufgaben* [1] Die Gesamtkirchgemeinde unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages insbesondere in ihrem Gebiet und in den Kirchgemeinden. [2] Sie fördert das solidarische Verhalten unter den 'Kirchgemeinden. [3] Sie beschafft und verwaltet insbesondere die nötigen Mittel, stellt den Kirchgemeinden und dem Dekanat die erforderlichen Mittel, namentlich die Infrastruktur und die Personalressourcen, zur Verfügung und sorgt für eine ausgewogene Berücksichtigung ihres Bedarfs. ***Art. 5*** *Kompetenzordnung* [1] … [2] … [3] Die Beschlüsse der Gesamtkirchgemeinde sind im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf einzelne Kirchgemeinden beziehen, für alle Kirchgemeinden verbindlich.	Auf eine explizite Erwähnung der Fachstellen wird verzichtet. Die Organisation der Pastoral ist nicht Gegenstand des Reglements.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[6] Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Kirchgemeinden verbindlich.		
Art. 7 Erfüllung der Aufgaben [1] Die Gesamtkirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit der Kirchenverfassung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche sowie der für sie geltenden kantonalen Gesetzgebung sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig. [2] Sie plant die Aufgaben weitsichtig. [3] Sie arbeitet mit der Pastoral, mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen und privaten Institutionen zusammen. [4] Sie kann ihre Kirchgemeinden oder andere Dritte mit der Erfüllung einzelner Aufgaben betrauen oder im Auftrag Dritter Aufgaben übernehmen, wenn dies mit den Grundsätzen dieses Organisationsreglements vereinbar ist.	***Art. 4*** *Gesetzliche Bestimmungen* [1] Soweit dieses Reglement Rechte und Pflichten der Gesamtkirchgemeinde nicht gesondert regelt, gelten sinngemäss die in der Staatsverfassung, die in der massgebenden kantonalen Gesetzgebung sowie die im Recht der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern niedergelegten Bestimmungen. [2] Zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ***Art. 5*** *Kompetenzordnung* [1] .... [2] Die Kirchgemeinden erfüllen insbesondere im Bereiche der Seelsorge, des Personalwesens sowie des Betriebes und des Unterhalts von Bauten, Anlagen und Betriebsmitteln auch diejenigen Aufgaben selbständig, welche ihnen der Grosse Kirchenrat mit den entsprechenden Mitteln in einem Reglement überträgt. [3] … ***Art. 44*** *Delegation von Entscheidbefugnissen* [1] … [2] Die Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben, wie die Verwaltung und Anlage des Finanzvermögens, kann er [der KKR] auch einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen.	Diese Bestimmung ist in dieser Form neu.
Art. 8 Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden	***Art. 6*** *Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden*	Neu werden als Organe nur noch der GKR und der KKR

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[1] Die Kirchgemeinden können dem Grossen Kirchenrat und dem Kleinen Kirchenrat Vorschläge und Anträge unterbreiten. [2] Das zuständige Organ beantwortet die Eingabe. Es begründet seine Haltung, wenn es einem Vorschlag oder Antrag nicht entspricht.	[1] Im Rahmen dieses Reglements steht jeder Kirchgemeinde das Vorschlagsrecht beim zuständigen Organ zu. [2] Das zuständige Organ muss sich mit der Angelegenheit befassen; wenn es dem Vorschlag nicht entspricht, hat es dies zu begründen.	erwähnt. Andere Organe dürften sich als Adressaten kaum eignen.
II. Organisation		
1. Allgemeines		
Art. 9 Organe Organe der Gesamtkirchgemeinde sind *a* die Stimmberechtigten, *b* der Grosse Kirchenrat, *c* der Kleine Kirchenrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, *d* die Präsidienkonferenz, *e* die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, *f* das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal, *g* das Rechnungsprüfungsorgan.	***Art. 16*** *Organe* Organe der Gesamtkirchgemeinde sind a. Die Stimmberechtigten; b. der Grosse Kirchenrat; c. der Kleine Kirchenrat; d. das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal; e. das Rechnungsprüfungsorgan; f. die übrigen Kommissionen und Gremien, soweit ihnen dieses Reglement, das Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrates oder die Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates Entscheidbefugnisse überträgt; g. die Präsidentenkonferenz.	Die Frage könnte gestellt werden, ob die Präsidienkonferenz tatsächlich ein Organ im gemeinderechtlichen Sinn ist. Heute ist sie aber auch als solches aufgeführt. Die Erwähnung ist immerhin ein Signal dafür, dass dieses Gremium wichtig ist.
Art. 10 Stimmrecht	***Art. 8*** *Stimmberechtigung* Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde sind die seit drei Monaten in ihrem Gebiet wohnhaften und in der zuständigen Einwohnerkontrolle registrierten	Abs. 1 entspricht der Umschreibung in der KiV, mit Ausnahme von Bst. c, und

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[1] Stimmberechtigt sind, unabhängig von ihrer Nationalität, die Mitglieder der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, die *a* das 18. Altersjahr vollendet haben, *b* seit drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde wohnhaft sind und *c* nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. [2] Die Gesamtkirchgemeinde führt das Register der Stimmberechtigten und ein Mitgliederverzeichnis für die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden.	in- und ausländischen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der römisch-katholischen Landeskirche angehören. ***Art. 9*** *Stimmregister und Mitgliederverzeichnis* Die Verwalterin oder der Verwalter führt das Stimmregister und das Mitgliederverzeichnis für die Gesamtkirchgemeinde und für die Kirchgemeinden.	erwähnt, wie heute, zusätzlich, dass das Stimmrecht unabhängig von der Nationalität besteht.
Art. 11 Wählbarkeit [1] Wählbar in den Grossen Kirchenrat, in den Kleinen Kirchenrat und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Gesamtkirchgemeinde Stimmberechtigten. [2] In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch Personen gewählt werden, die in der Gesamtkirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.	***Art. 17*** *Voraussetzung der Wählbarkeit* Als Mitglied des Grossen Kirchenrates und des Kleinen Kirchenrates wählbar ist, wer in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt ist.	Abs. 2 ist neu. Es könnte das Bedürfnis bestehen, auch Nichtmitglieder in eine rein beratende Kommission (ohne Entscheidbefugnis) zu wählen. Art. 50 Abs. 3 KiV wird hier tendenziell «grosszügig» ausgelegt.
Art. 12 Unvereinbarkeit [1] Dem Kleinen Kirchenrat dürfen keine Mitglieder eines Kirchgemeinderats angehören. [2] Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat angehören. [3] Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchgemeinde (Art. 47) dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören.	***Art.18*** *Unvereinbarkeit* [1] Niemand kann gleichzeitig dem Grossen Kirchenrat und dem Kleinen Kirchenrat angehören. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchgemeinde können nicht Mitglieder des Grossen Kirchenrates oder des Kleinen Kirchenrates sein. [3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden können nicht Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sein. Dem Grossen Kirchenrat können sie nicht angehören, wenn ihr Beschäftigungsgrad 50 und mehr Prozent beträgt.	Der Hinweis auf Art. 47 soll klarstellen, dass unter den Mitarbeitenden gemäss Abs. 3 auch diejenigen zu verstehen sind, die für eine KG tätig sind. Auch diese sind rechtlich betrachtet Mitarbeitende der GKG (Art. 6 Abs. 4).

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[4] Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.	***Art. 33*** *Zusammensetzung, Wählbarkeit* [1] .... [2] Dem Kleinen Kirchenrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: a. …; b. Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinden. ***Art. 45*** *Zusammensetzung [des Rechnungsprüfungsorgans]* [1] ... [2] Nicht wählbar sind Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden. [3] ...	Die Unvereinbarkeit gemäss dem heutigen Art. 45 Abs. 2 ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Art. 36 Abs. 2 GG).
Art. 13 Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	***Art. 33*** *Zusammensetzung, Wählbarkeit* [1] ... [2] Dem Kleinen Kirchenrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepaare; b. ...	Diese Bestimmung ist neu und rein deklaratorisch. Der Verwandtenausschluss ist in Art. 37 GG abschliessend geregelt. Diese Regelung gilt auf jeden Fall und umfasst auch den bisherigen Art. 33 Abs. 2 Bst. a.
Art. 14 Amtsdauer [1] Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kleinen Kirchenrats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. [2] Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt zwei Jahre. [3] Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, die übrigen Amtsdauern drei Monate später.	***Art. 19*** *Amtsdauer und Wiederwahl* [1] Wo dieses Reglement die Organstellung an eine Wahl knüpft, beträgt die Amtsdauer vier Jahre. [2] Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.	Für das Rechnungsprüfungsorgan, d.h. die externe Revisionsstelle (Art. 49), beträgt die Amtsdauer neu nur noch 2 Jahre. Neu geregelt werden im Interesse der Praktikabilität und Rechtssicherheit der Beginn der Amtsdauer sowie Ersatzwahlen.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[4] Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. [5] Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. [6] Eine neu anerkannte Anderssprachige Gemeinschaft ordnet Mitglieder in den Grossen Kirchenrat erstmals für den Rest der laufenden Amtsdauer ab (Art. 28 Abs. 1).		
Art. 15 Beschlussfähigkeit Der Grosse Kirchenrat, der Kleine Kirchenrat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.		Diese Bestimmung ist im OgR neu, aber rein deklaratorisch. Es gilt auf jeden Fall Art. 12 Abs. 1 GV.
Art. 16 Präsidiale Anordnungen [1] Die Präsidien des Kleinen Kirchenrats und der Kommissionen mit Entscheidbefugnis können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen, weitere Anordnungen treffen oder zur Abwehr eines Schadens Verpflichtungen eingehen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. [2] Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem zuständigen Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.		Diese Bestimmung ist neu, entspricht aber einer einigermassen verbreiteten Regelung. Sie soll die Handlungsfähigkeit der GKG in besonderen Fällen sicherstellen.
Art. 17 Delegation von Entscheidbefugnissen [1] Der Kleine Kirchenrat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen. [2] Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse und die Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.	***Art. 44*** *Delegation von Entscheidbefugnissen* [1] Der Kleine Kirchenrat kann im Rahmen seiner Geschäftsverordnung Entscheidbefugnisse delegieren: a. Einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Kleinen Kirchenrates; b. dem zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugten Personal; c. einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission.	Diese Bestimmung wird neu vorgeschlagen. Die Delegation kann grundsätzlich sowohl durch Rechtssatz (Verordnung) als auch durch einfachen Beschluss erfolgen. Das OgR muss aber regeln, in welcher Form delegiert wird (Art. 27 und 30 GG).

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[3] Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.	[2] Die Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben, wie die Verwaltung und Anlage des Finanzvermögens, kann er auch einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen.	
Art. 18 Ausstand [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand. [2] Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer *a* mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder *b* eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. [3] Ausstandpflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern. [4] Die Ausstandpflicht gilt nicht im Grossen Kirchenrat und in Abstimmungen an der Urne.	***Art. 21*** *Ausstandspflicht* [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. [2] Ebenfalls ausstandspflichtig sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepaare sowie die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. [3] Die Ausstandspflicht gilt nicht im Grossen Kirchenrat und bei Urnenabstimmungen.	Die Bestimmung entspricht materiell Art. 47 GG und der bisherigen Regelung, ist aber redaktionell etwas anders gefasst.
Art. 19 Öffentlichkeit [1] Die Sitzungen des Grossen Kirchenrats und die darüber geführten Protokolle sind öffentlich. [2] Die Sitzungen des Kleinen Kirchenrats und der Kommissionen und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich. [3] Vorbehalten bleiben die Rechte auf Auskünfte und Einsichtnahme in amtliche Akten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.	***Art. 24*** *Öffentlichkeit* Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrates sind öffentlich. ***Art. 34*** *Kollegialprinzip* [1] … [2] … [3] Die Verhandlungen des Kleinen Kirchenrates sind nicht öffentlich.	Die Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und der Protokolle werden neu in einem Artikel zusammengefasst. Es gilt die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Art. 20 Ausscheiden aus einem Organ oder Dienst [1] Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Gesamtkirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Ämtern zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind. [2] Der Kleine Kirchenrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.		Diese Bestimmung wird neu zur Diskussion gestellt. Sie findet sich gelegentlich in ähnlicher Form in Organisationsreglementen.
2. Die Stimmberechtigten		
Art. 21 Stellung, Zuständigkeiten [1] Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gesamtkirchgemeinde. [2] Sie beschliessen *a* das Organisationsreglement, *b* über Gemeindeinitiativen, wenn der Grosse Kirchenrat ein Initiativbegehren ablehnt (Art. 27 Abs. 2 Bst. b), *c* über Geschäfte, für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 23).	***Art. 10*** *Obligatorisches Referendum* [1] Der Volksabstimmung zu unterbreiten sind Erlass und Änderungen dieses Reglements sowie Volksinitiativen, denen der Große Kirchenrat nicht vollumfänglich zugestimmt hat. [2] Nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt sind: a. Anpassungen dieses Reglements an das übergeordnete, zwingende Recht; b. Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Austritt sowie mit der Aufteilung und der Zusammenlegung von Kirchgemeinden.	
Art. 22 Verfahren [1] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne. [2] Der Kleine Kirchenrat sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten. [3] Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für das Verfahren sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	***Art. 15*** *Verfahren bei Volksabstimmungen* [1] Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über die ihnen gemäss diesem Reglement vorgelegten Geschäfte. [2] Der Kleine Kirchenrat organisiert und führt die Volksabstimmung durch; er sorgt dabei auch für eine angemessene Information der Stimmberechtigten.	Vgl. auch Art. 20 Abs. 2 GG.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	[3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht über Wahlen und Abstimmungen. [4] ... ***Art. 20*** *Wahlen und Abstimmungen* [1] Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. [2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.	
Art. 23 Fakultatives Referendum [1] 500 Stimmberechtigte können mit ihrer Unterschrift eine Abstimmung der Stimmberechtigten verlangen über Beschlüsse des Grossen Kirchenrats betreffend *a* das Budget und die Anlage der Kirchensteuern, *b* die Aufnahme neuer Kirchgemeinden, *c* die vermögensrechtliche Ausstattung austretender Kirchgemeinden, *d* die Anerkennung einer Anderssprachigen Gemeinschaft, *e* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 500 000 Franken, *f* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken pro Jahr, *g* die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde und die Stellungnahme zu entsprechenden Beschlüssen des Kantons mit Ausnahme blosser Grenzbereinigungen. [2] Die Gesamtkirchgemeinde publiziert Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger. Die Publikation enthält *a* den Beschluss, *b* den Hinweis, dass 500 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können,	***Art. 11*** *Fakultatives Referendum* [1] Innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Beschlusses des Großen Kirchenrates können 500 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten eine Volksabstimmung stattfinde: a. Voranschlag zusammen mit der Festsetzung der Ansätze für die Kirchensteuern; b. Geschäfte, welche für den gleichen Gegenstand eine neue Ausgabe von mehr als 200'000 Franken zur Folge haben oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 40'000 Franken; c. Änderungen dieses Reglements im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Austritt sowie mit der Aufteilung und Zusammenlegung von Kirchgemeinden. [2] Einer Ausgabe gleichgestellt sind: a. Das Gewähren von Darlehen mit Ausnahme der Anlage von Finanzvermögen sowie Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; b. die Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen.	Neu sind auch Beschlüsse des GKR über die Aufnahme neuer Kirchgemeinden und die vermögensrechtliche Ausstattung austretender Kirchgemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt. Vgl. zum heutigen Art. 11 Abs. 1 Bst. c die Bemerkung zum heutigen Art. 2 vorne bei Art. 3. Die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Abs. 1 Bst. e und f sind um den Faktor 2.5 erhöht. Für eine Erhöhung spricht namentlich der Umstand, dass Abstimmungen der Stimmberechtigten über ein Referendum verhältnismässig aufwändig und teuer sind. Abs. 2 ist neu und eher detailliert, aber klärend.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
c die Referendumsfrist, *d* die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist, *e* den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen. [3] Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Publikation nach Absatz 2 eingereicht werden.		
Art. 24 Initiative 1. Grundsatz [1] 500 Stimmberechtigte können mit einer Initiative eine Änderung dieses Organisationsreglements oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats fallen. [2] Die Initiative ist gültig, wenn sie *a* nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist, *b* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form), *c* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), *d* eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, *e* innerhalb der Frist nach Artikel 25 Absatz 1 eingereicht wird.	***Art. 12*** *Initiative* [1] Durch eine Initiative können 500 Stimmberechtigte die Änderung dieses Reglements oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung anderer Reglemente oder Beschlüsse verlangen, die in der Zuständigkeit des Großen Kirchenrates liegen. [2] Die Unterschriftenbogen müssen enthalten: a. Eine vorbehaltlose Rückzugsklausel mit den Namen der Rückzugsberechtigten; b. das der Gesamtkirchgemeinde angezeigte Datum des Sammelbeginns. [3] Die Frist für die Sammlung beträgt sechs Monate. [4] Der Kleine Kirchenrat stellt das form- und fristgerechte Zustandekommen der Initiative fest. ***Art. 13*** *Ungültigkeit* [1] Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: a. Mehr als einen Gegenstand betrifft; b. offensichtlich undurchführbar ist; c. gegen übergeordnetes zwingendes Recht verstösst. [2] ...	Die Bestimmungen über die Initiative entsprechen materiell grundsätzlich dem bisherigen Recht (Ausnahme: Zuständigkeit zur [Un-]Gültigerklärung), sind aber systematisch und redaktionell neu gefasst.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Art. 25 2. Sammelfrist [1] Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. [2] Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	***Art. 12*** *Initiative* [1] …. [2] …. [3] Die Frist für die Sammlung beträgt sechs Monate. [4] ...	
Art. 26 3. Gültigkeit [1] Der Kleine Kirchenrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest und prüft die Gültigkeit der Initiative. [2] Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an. [3] Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem Grossen Kirchenrat.	***Art. 12*** *Initiative* [1] … [2] … [3] ... [4] Der Kleine Kirchenrat stellt das form- und fristgerechte Zustandekommen der Initiative fest. ***Art. 13*** *Ungültigkeit* [1] … [2] Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet der Grosse Kirchenrat.	Die bisherige Regelung sieht vor, dass der GKR über die Gültigkeit entscheidet. Diese Regelung dürfte mit Art. 17 GG nicht vereinbar sein. Neu wird vorgeschlagen, dass der KKR entscheidet. Der Entscheid über die Gültigkeit einer Initiative ist ein anfechtbarer Rechtsakt (Verfügung) und kein politischer Entscheid.
Art. 27 4. Behandlung [1] Der Grosse Kirchenrat behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten. [2] Er unterbreitet die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten innert 18 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss, wenn *a* eine Änderung des Organisationsreglements verlangt wird oder *b* er eine Initiative zu einem Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.	***Art. 14*** *Behandlung* [1] Über eine gültige Initiative, die nicht zurückgezogen worden ist, findet spätestens 18 Monate nach der Einreichung der Initiative eine Volksabstimmung statt. [2] Der Grosse Kirchenrat empfiehlt die Initiative zur Annahme oder Ablehnung. Empfiehlt er die Ablehnung, so kann er ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. ***Art. 15*** *Verfahren bei Volksabstimmungen* [1] Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über die ihnen gemäss diesem Reglement vorgelegten Geschäfte.	Die Behandlungsfristen können diskutiert werden, sie sollten aber so festgelegt werden, dass sich keine praktischen Probleme ergeben, wenn eine anspruchsvolle Initiative eingereicht wird. Es handelt sich um Maximalfristen, eine raschere Behandlung ist selbstverständlich zulässig.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[3] Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Die Stimmberechtigten können sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und sich in Beantwortung einer Stichfrage dazu äussern, welcher Vorlage sie den Vorzug geben. [4] Stimmt der Grosse Kirchenrat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Kleine Kirchenrat eine entsprechende Vorlage.	[2] Der Kleine Kirchenrat organisiert und führt die Volksabstimmung durch; er sorgt dabei auch für eine angemessene Information der Stimmberechtigten. [3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht über Wahlen und Abstimmungen. [4] Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und darüber befinden, welcher Lösung sie im Fall der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden.	
3. Der Grosse Kirchenrat		
Art. 28 Zusammensetzung [1] Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden durch die Kirchgemeinden gewählt oder durch anerkannte Anderssprachige Gemeinschaften abgeordnet. [2] Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze. Kirchgemeinden mit mehr als 4000 Stimmberechtigten haben Anspruch auf drei, Kirchgemeinden mit mehr als 8000 Stimmberechtigten haben Anspruch auf vier Sitze. Massgebend ist die Anzahl Stimmberechtigte am 1. Juli vor der Gesamterneuerungswahl. [3] Ein Mitglied pro Kirchgemeinde sollte dem Kirchgemeinderat angehören. [4] Jede Anderssprachige Gemeinschaft hat Anspruch auf zwei Sitze.	***Art 22*** *Zusammensetzung* [1] Jeder Kirchgemeinde stehen mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat zu. [2] Anspruch auf einen weiteren Sitz haben Kirchgemeinden mit mehr als 4000, Anspruch auf zwei zusätzliche Sitze solche mit mehr als 8000 Stimmberechtigten. [3] Mindestens ein Mitglied pro Kirchgemeinde muss dem Kirchgemeinderat angehören. [4] Stichtag für die Zählung der Stimmberechtigten ist der 1. Juli vor Ablauf der Amtsdauer des Rates.	Art. 28 über die Zusammensetzung des GKR ist neu. Sie entspricht einem Grundsatzbeschluss des GRK. Mit dem Anspruch auf zwei Sitze werden die Anderssprachigen Gemeinschaften grundsätzlich wie eine KG behandelt. Nicht vorgesehen ist aber eine weiter gehende Vertretung, wie sie für grössere KG gilt.
Art. 29 Organisation und Verfahren [1] Der Grosse Kirchenrat konstituiert sich im Rahmen dieses Organisationsreglements selbst.	***Art. 23*** *Konstituierung* [1] Der Grosse Kirchenrat wählt alle zwei Jahre seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.	

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[2] Er wählt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und die Stimmenzählenden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. [3] Er kann virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen. [4] Er regelt die Einzelheiten zur Organisation und das Verfahren an seinen Sitzungen, namentlich auch für virtuelle Sitzungen, in einem Geschäftsreglement.	[2] Er wählt für die gleiche Amtszeit zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler sowie zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler. [3] ...	
Art. 30 Einberufung [1] Das Präsidium beruft den Grossen Kirchenrat zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr. [2] Acht Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. [3] Nach einer Gesamterneuerungswahl beruft das amtsälteste Mitglied den Grossen Kirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Lebensalter. Das amtsälteste Mitglied leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidiums.	***Art. 23*** *Konstituierung* [1] ... [2] ... [3] Die erste Sitzung nach der Gesamterneuerung des Rates wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten einberufen und bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten geleitet.	Die bisher in einem besonderen Artikel geregelte Einberufung zur konstituierenden Sitzung wird neu zusammen mit der Einberufung im Allgemeinen geregelt (Abs. 3).
Art. 31 Teilnahme weiterer Personen [1] Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. [2] Mit beratender Stimme und Rederecht können teilnehmen *a* die Pastoralraumleitung, *b* die Präsidien der Kirchgemeinderäte und der Anderssprachigen Gemeinschaften, die nicht Mitglied des Grossen Kirchenrats sind. [3] Das Präsidium kann Dritte ermächtigen, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.	***Art. 26*** *Beizug weiterer Personen* [1] Mit beratender Stimme und dem Recht Anträge zu stellen nehmen an den Sitzungen des Grossen Kirchenrates teil: a. Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates; b. die Verwalterin oder der Verwalter. [2] Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Grossen Kirchenrates teil: a. Eine Vertretung der Dekanatsleitung; b. eine Vertretung jener Personen, die eine Pfarrei leiten; c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinden, soweit sie nicht selber Mitglied des Grossen Kirchenrates	Das im Arbeitspapier vorgeschlagene Rederecht für die Vertretung der Pastoralraumleitung besteht bereits heute. Die Anderssprachigen Gemeinschaften werden auch in Bezug auf die Teilnahme mit beratender Stimme und Rederecht den KG gleichgestellt. Nicht mehr vorgesehen ist die Teilnahme einer Vertretung der Pfarreileitung mit

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	sind. [3] Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Beratung von Sachfragen weitere Personen beiziehen.	beratender Stimme und Rederecht. Der Pastoralraum ist durch die Leitung vertreten; denkbar ist auch, dass, entsprechend der heutigen Praxis, mehr als eine Person den Pastoralraum vertritt.
Art. 32 Rechtsetzung [1] Der Grosse Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten Antrag betreffend Änderung dieses Organisationsreglements. [2] Er erlässt weitere Reglemente. [3] Er kann den Kleinen Kirchenrat durch Reglement ermächtigen, Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung zu erlassen.	***Art. 27*** *Grundsätze* [1] Der Grosse Kirchenrat hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach kantonalem Recht oder diesem Reglement übertragen sind. [2] Er ist das für die Rechtsetzung zuständige Organ der Gesamtkirchgemeinde. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Kleinen Kirchenrates zum Erlass von Verordnungen. [3] Der Grosse Kirchenrat erlässt ein Geschäftsreglement. Darin kann er für bestimmte Abstimmungen ein qualifiziertes Mehr vorschreiben und bestimmen, wann Wahlen offen durchgeführt werden können. Er kann auch besondere Vorschriften über das Stimm- und Wahlrecht von Präsidentinnen und Präsidenten von Organen und den Stichentscheid erlassen. ***Art. 30*** *Personal* [1] ... [2] Der Grosse Kirchenrat regelt im Personalreglement die Anstellung und die Rechte und Pflichten des Personals der Kirchgemeinden, der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und des Dekanats. ***Art. 31*** *Delegation von Aufgabenbereichen an die Kirchgemeinden* Der Grosse Kirchenrat überträgt den Kirchgemeinden in einem Reglement einzelne Aufgabenbereiche mit den entsprechenden Mitteln, insbesondere im Bereiche der Seelsorge,	Wie heute werden Reglemente nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Auch solche Reglemente sind sog. Gesetze im formellen sind und damit eine taugliche Grundlage z.B. für Gebühren oder Grundrechtseingriffe. Vgl. zu heutigen Art. 31 die Bemerkungen vorne zu Art. 2 sowie Art. 7 Abs. 4. Möglich wären, wie heute, inhaltliche Angaben zu den Reglementen (z.B. Entschädigungen). Neu wird eine allgemeine, umfassende Regelung vorgeschlagen. Es wird Sache des GKR sein zu entscheiden, zu welchen Themen er Reglemente erlassen will.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	des Personalwesens sowie des Betriebes und des Unterhalts von Bauten, Anlagen und Betriebsmitteln zur selbständigen Erledigung. ***Art. 32*** *Weitere Befugnisse* [1] … [2] Er erlässt: a. Das Geschäftsreglement der Präsidentenkonferenz; b. die Fondsreglemente.	
Art. 33 Wahlen [1] Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte *a* sein Präsidium, *b* sein Vizepräsidum, *c* zwei Stimmenzählende und zwei Ersatzpersonen, *d* das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. [2] Er wählt im Weiteren *a* das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Kleinen Kirchenrats, *b* das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 49).	***Art. 28*** *Wahlen* Der Grosse Kirchenrat wählt: a. Seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten sowie die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler; b. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Kleinen Kirchenrates; c. die Verwalterin oder den Verwalter der Gesamtkirchgemeinde; d. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der von ihm eingesetzten Kommissionen sowie des Rechnungsprüfungsorgans.	Nicht mehr aufgenommen ist die Ernennung der geschäftsführenden Person durch den KGR. Die Lösung ist heute eher selten geworden und kann in der Praxis auch Probleme aufwerfen (z.B. Vertraulichkeit, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht). Neu stellt somit der KKR die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an. Er muss aber das Präsidium des GKR vor der Anstellung anhören (Art. 48 Abs. 1). Das Präsidium des GKR ist dabei an das Amtsgeheimnis gebunden.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Art. 34 Weitere Zuständigkeiten [1] Der Grosse Kirchenrat übt die Oberaufsicht über den Kleinen Kirchenrat und die Geschäftsstelle aus. Er kann keine Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder ändern. [2] Er beschliesst *a* das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, *b* die Aufnahme neuer Kirchgemeinden, *c* die vermögensrechtliche Ausstattung austretender Kirchgemeinden, *d* die Anerkennung Anderssprachiger Gemeinschaften, *e* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 250 000 Franken, *f* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken pro Jahr, *g* Nachkredite nach Artikel 52, *h* den Stellenplan, *i* die Jahresrechnung. [3] Er genehmigt den Jahresbericht des Kleinen Kirchenrats. [4] Er nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen des Kleinen Kirchenrats. [5] Für Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstaben a-d sowie für neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 pro Jahr bleibt das fakultative Referendum vorbehalten.	***Art. 29*** *Finanzen* [1] Der Grosse Kirchenrat: a. beschliesst den jährlichen Voranschlag zusammen mit der Steueranlage; b. genehmigt die Jahresrechnung; c. setzt die Sitzungsgelder und Entschädigungen in einem Reglement fest. [2] Er entscheidet über die ihm vorgelegten Geschäfte, welche für den gleichen Gegenstand eine neue Ausgabe von mehr als 100'000 Franken zur Folge haben oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 20'000 Franken. [3] Einer Ausgabe gleichgestellt sind: a. Das Gewähren von Darlehen mit Ausnahme der Anlage von Finanzvermögen sowie Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; b. die Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen. ***Art. 30*** *Personal* [1] Der Grosse Kirchenrat entscheidet über das Stellenkontingent und dessen Verteilung auf die Kirchgemeinden, die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und das Dekanat. [2] Der Grosse Kirchenrat regelt im Personalreglement die Anstellung und die Rechte und Pflichten des Personals der Kirchgemeinden, der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und des Dekanats. ***Art. 32*** *Weitere Befugnisse* [1] Der Grosse Kirchenrat genehmigt: a. Die Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates; b. Verträge und Vertragsänderungen von grundsätzlicher Bedeutung; c. Rechenschaftsberichte des Kleinen Kirchenrates.	Abs. 1 ist in dieser Form neu. Vgl. aber Art. 7 Abs. 2 Geschäftsreglement. Der zweite Satz dürfte klärend sein (und entspricht einer üblichen Regelung für die parlamentarische Aufsicht). Die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Abs. 2 Bst. e und f und Abs. 3 Bst. a und b sind um den Faktor 2.5 erhöht. Neu werden unter Abs. 3 Bst. c auch Nachkredite erwähnt. Vgl. dazu Art. 52. Die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte (für heute: Art. 29 Abs. 3; vgl. auch Art. 11 Abs. 2) werden neu allgemein geregelt; vgl. Art. 54 und Bemerkungen dazu. Nicht mehr erwähnt werden Verträge und Vertragsänderungen von grundsätzlicher Bedeutung, weil eine klare Abgrenzung kaum möglich ist. Soweit Verträge mit einer Ausgabe (Verpflichtungskredit) verbunden sind, ergibt sich eine Zuständigkeit des GKR unter Umständen aufgrund dieser Ausgabe.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	[2] …	
Art. 35 Geschäftsprüfungskommission [1] Der Grosse Kirchenrat setzt eine Geschäftsprüfungskommission ein. [2] Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung des Kleinen Kirchenrats und der Geschäftsstelle. [3] Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [4] Sie berät Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor, soweit der Grosse Kirchenrat dafür nicht eine andere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt. [5] Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge. [6] Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.	***Art. 25*** *Kommissionen* [1] Der Grosse Kirchenrat setzt eine Geschäftsprüfungskommission ein [2] … [3] Er kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte der Präsidentenkonferenz übertragen.	Heute wird die GPK im OgR selbst nur allgemein erwähnt und näher in Art. 7 des Geschäftsreglements geregelt. Die «gewaltenteilige Funktion» der GPK könnte für eine explizite Regelung im OgR sprechen. Das Einsichts- und Auskunftsrecht gemäss Abs. 3 wird hier neu vorgeschlagen; in der Praxis sind Auseinandersetzungen dazu nicht allzu selten.
4. Der Kleine Kirchenrat		
Art. 36 Zusammensetzung Der Kleine Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern.	***Art. 33*** *Zusammensetzung, Wählbarkeit* [1] Der Kleine Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern. [2] Dem Kleinen Kirchenrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepaare; d. Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinden.	Vgl. zum heutigen Art. 33 Abs. 2 neu Art. 12.
Art. 37 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen	***Art. 34*** *Kollegialprinzip*	Das Recht auf Teilnahme nach Abs. 3 gilt grundsätzlich unbeschränkt. Auf jeden Fall

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[1] Der Kleine Kirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. [2] Er wählt ein Vizepräsidium. [3] An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil *a* die Pastoralraumleitung, *b* die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. [4] Das Präsidium entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen.	[1] Der Kleine Kirchenrat konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Grossen Kirchenrat. [2] Der Kleine Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegium. Im Übrigen wird das Verfahren in der Geschäftsverordnung geregelt. [3] Die Verhandlungen des Kleinen Kirchenrates sind nicht öffentlich. ***Art. 35*** *Beizug weiterer Personen* [1] Mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, nehmen an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrates teil: a. Die Verwalterin oder der Verwalter; b. eine Vertretung der Dekanatsleitung. [2] Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Beratung von Sachfragen weitere Personen beiziehen.	gilt aber die Ausstandspflicht bei persönlicher Betroffenheit (Art. 20). Die Nicht-Öffentlichkeit ist neu in Art. 20 Abs. 2 geregelt.
Art. 38 Führung der Gemeinde [1] Der Kleine Kirchenrat führt die Gesamtkirchgemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen. [2] Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Gesamtkirchgemeinde ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt. [3] Er beschliesst Legislaturziele und legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Gesamtkirchgemeinde fest. Er legt dem Grossen Kirchenrat im Jahresbericht Rechenschaft über das Erreichen der Ziele ab. [4] Er sorgt für die angemessene Information und Mitwirkung der Kirchgemeinden, des Pastoralraums, der Pfarreien, der Anderssprachigen Gemeinschaften und der Mitarbeitenden.	***Art. 36*** *Grundsätze* [1] Der Kleine Kirchenrat vertritt die Gesamtkirchgemeinde. [2] Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Reglement oder kantonalem Recht nicht einem anderen Organ übertragen sind. ***Art. 39*** *Rechenschaftsbericht* Der Kleine Kirchenrat erstattet dem Grossen Kirchenrat regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung. ***Art. 40*** *Öffentlichkeitsarbeit* Der Kleine Kirchenrat sorgt für eine angemessene Information Öffentlichkeit über die Belange der Gesamtkirchgemeinde.	Die Bestimmung ist, in dieser Form, grösstenteils neu.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Art. 39 Rechtsetzung 1 Der Kleine Kirchenrat regelt im Rahmen dieses Reglements in einer Verordnung *a* seine interne Organisation, namentlich die Zuständigkeiten seiner Mitglieder und von Ausschüssen, *b* das Verfahren an seinen Sitzungen, *c* die Organisation der Geschäftsstelle, *d* die Befugnis zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde, *e* die Befugnis zum Erlass von Verfügungen, *f* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr. 2 Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt. 3 Er passt das Organisationsreglement und Reglemente des Grossen Kirchenrats an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Gesamtkirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.	***Art. 10*** *Obligatorisches Referendum* 1 ... 2 Nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt sind: a. Anpassungen dieses Reglements an das übergeordnete, zwingende Recht; b. ... ***Art. 37*** *Geschäftsverordnung* 1 Der Kleine Kirchenrat erlässt eine Geschäftsverordnung. 2 Sie regelt insbesondere: a. Die Zuständigkeiten seiner Mitglieder und von Ausschüssen; b. die Sitzungsordnung; c. die Vertretungsbefugnis einschliesslich der Zeichnungsberechtigung; d. das Recht, Verfügungen zu erlassen. e. die Gliederung der Verwaltung (Organigramm); 3 Die Geschäftsverordnung bedarf der Genehmigung des Grossen Kirchenrates.	Heute muss die entsprechende Verordnung des KKR durch den GKR genehmigt werden, was einer möglichst klaren und einfachen Zuständigkeitsordnung (und zeitgemässen Gepflogenheiten) eher widerspricht. Dieses Erfordernis ist deshalb gestrichen. Abs. 3 entspricht Art. 52 Abs. 3 GG. Die Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn wirklich *kein* Entscheidungsspielraum besteht (wie bei einer gebundenen Ausgabe, vgl. Art. 53).
Art. 40 Weitere Zuständigkeiten 1 Der Kleine Kirchenrat bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor, stellt dem Grossen Kirchenrat Antrag und führt dessen Beschlüsse aus. 2 Er beschliesst *a* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 250 000 Franken, *b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Jahr, *c* Nachkredite nach Artikel 52,	***Art. 36*** *Grundsätze* 1 … 1 2 Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Reglement oder kantonalem Recht nicht einem anderen Organ übertragen sind. ***Art. 38*** *Voranschlag und Jahresrechnung* 1 Der Kleine Kirchenrat stellt den jährlichen Voranschlag zusammen mit der Steueranlage zuhanden des Grossen Kirchenrates auf. 2 Er legt dem Grossen Kirchenrat die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde vor.	Abs. 3 entspricht einem Anliegen aus dem Kreis der Projektgruppe. Vgl. dazu auch den Vorschlag im Arbeitspapier. Auch für den KKR sind die Ausgabenzuständigkeiten um den Faktur 2.5 erhöht. Zu Zuständigkeit zur Prozessführung (Abs. 4) entspricht dem geltenden Recht.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
d über Gesuche um Steuererlass, *e* gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. [3] Er kann in ausserordentlichen Situationen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschub erdulden, mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken beschliessen. [4] Er beschliesst, unabhängig von der damit verbundenen Ausgabe, über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht sowie über Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen. [5] Er beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden oder die Genehmigung entsprechender Beschlüsse der Kirchgemeinden (Art. 48 Abs. 2), soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert. [6] Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.	***Art. 41*** *Personal* [1] Der Kleine Kirchenrat stellt das Personal der Gesamtkirchgemeinde an. [2] ... ***Art. 42*** *Weitere Aufgaben und Befugnisse* [1] Der Kleine Kirchenrat entscheidet über Steuernachlassgesuche. [2] Er entscheidet über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen vor ordentlichen Gerichten oder vor Schiedsgerichten.	Nur wird der KKR ausdrücklich ermächtigt, über alle Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke im Finanzvermögen zu beschliessen. Vorbereitende Aufgaben wie gemäss dem heutigen Art. 38 müssen nicht geregelt werden. Die Zuständigkeit zum Beschluss genügt (vgl. vorne Art. 34).
Art. 41 Verfahren [1] Der Kleine Kirchenrat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. [2] Das Präsidium stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. [3] Der Kleine Kirchenrat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.		Die Bestimmung ist in dieser Form neu. Zirkularbeschlüsse wären auch möglich, wenn das OgR dazu keine Bestimmungen enthält (Art. 13 GV). Erforderlich ist aber – nach Auffassung des AGR zwingend – dass alle Mitglieder mit dem *Verfahren* einverstanden sind.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
5. Präsidienkonferenz und Kommissionen		
Art. 42 Präsidienkonferenz 1. Allgemeines [1] Die Präsidienkonferenz besteht aus den Präsidien der Kirchgemeinderäte sowie aus je einer Vertretung der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Anderssprachigen Gemeinschaft vertreten lassen. [2] An den Sitzungen nehmen in der Regel mit beratender Stimme teil *a* das Präsidium des Grossen Kirchenrats, *b* die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats, *c* die Pastoralraumleitung, *d* die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. [3] Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. [4] Der Grosse Kirchenrat erlässt ein Reglement.	***Art. 7*** *Präsidentenkonferenz* [1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinden bilden die Präsidentenkonferenz. [2] ... [3] Die Präsidentenkonferenz wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Ihr gehören mit beratender Stimme an: a. Der Präsident oder die Präsidentin des Grossen Kirchenrates; b. die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates; c. die Verwalterin oder der Verwalter; d. eine vom Dekanat bestimmte Vertretung der Dekanatsleitung. ***Art. 32*** *Weitere Befugnisse* [1] … [2] Er erlässt: a. Das Geschäftsreglement der Präsidentenkonferenz; b.	Abs. 1 entspricht der Idee gemäss dem Arbeitspapier, Abs. 2 der geltenden Regelung.
Art. 43 2. Aufgaben [1] Die Präsidienkonferenz dient der wirksamen Mitwirkung und Einbindung der Kirchgemeinden in die Tätigkeit der Gesamtkirchgemeinde. [2] Die Präsidienkonferenz *a* berät und koordiniert Geschäfte, die mehrere Kirchgemeinden betreffen,	***Art. 7*** *Präsidentenkonferenz* [1] ... [2] Die Präsidentenkonferenz berät Fragen von gemeinsamer Bedeutung für die Kirchgemeinden; sie stellt die Verbindung der Gesamtkirchgemeinde zu den Kirchgemeinden und die Koordination unter ihnen sicher. [3] …	Art. 43 umschreibt die Aufgaben der Präsidienkonferenz detaillierter als heute. Die PK soll kein «Schattenkabinett», aber ein Gefäss für die Mitwirkung und die Entwicklung innovativer Ideen sein.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
b erarbeitet Vorschläge für die Lösung von Problemen und für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesamtkirchgemeinde, *c* vertritt Anliegen der Kirchgemeinden und der Anderssprachigen Gemeinschaften gegenüber dem Kleinen Kirchenrat. 3 Sie kann dem Kleinen Kirchenrat Empfehlungen und Anträge unterbreiten. 4 Der Kleine Kirchenrat hört die Präsidienkonferenz vor Entscheiden mit erheblichen Auswirkungen auf die Kirchgemeinden an. Er kann die Konferenz zur gezielten Mitwirkung bei der Behandlung gemeinsam interessierender Themen einladen.		
Art. 44 Ständige Kommissionen 1 Der Grosse Kirchenrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen. 2 Der Kleine Kirchenrat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. 3 Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.	***Art. 25*** *Kommissionen* 1 … 2 Allfällige weitere ständige Kommissionen werden im Geschäftsreglement bezeichnet. Nichtständige Kommissionen, die er für seine Arbeit benötigt, kann der Grosse Kirchenrat durch Beschluss einsetzen. 3 ... ***Art. 43*** *Kommissionen* 1 Der Kleine Kirchenrat setzt die Kommissionen ein, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. 2 Ständige Kommissionen müssen in der Geschäftsverordnung vorgesehen sein.	Die Regelung entspricht Art. 28 GG. Nach der Rechtsprechung (BGer 1P.27/2002 vom 31.5.2002) bedürfen entscheidbefugte Kommissionen einer Grundlage in einem formellen Gesetz (= Reglement). Der KKR kann demnach nur Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
Art. 45 Nichtständige Kommissionen 1 Der Grosse Kirchenrat und der Kleine Kirchenrat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.	***Art. 25*** *Kommissionen* 1 … 2 Allfällige weitere ständige Kommissionen werden im Geschäftsreglement bezeichnet. Nichtständige Kommissionen,	Die Regelung entspricht Art. 29 GG.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[2] Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.	die er für seine Arbeit benötigt, kann der Grosse Kirchenrat durch Beschluss einsetzen.	
6. Geschäftsstelle und Mitarbeitende		
Art. 46 Geschäftsstelle [1] Die Geschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum der Gesamtkirchgemeinde. [2] Sie steht unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. [3] Sie besorgt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde, bereitet die Geschäfte des Kleinen Kirchenrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse. [4] Sie erbringt nach Massgabe dieses Organisationsreglements und der Ausführungsbestimmungen Leistungen für den Grossen Kirchenrat, die Kirchgemeinden, den Pastoralraum, die Pfarreien und die Anderssprachigen Gemeinschaften.		Vgl. zur Geschäftsstelle auch das Arbeitspapier. Der Begriff «Verwaltung» (für die Organisation) wird hier bewusst vermieden.
Art. 47 Mitarbeitende [1] Die Gesamtkirchgemeinde ist Arbeitgeberin aller Mitarbeitenden, die für sie, für ihre Kirchgemeinden, für den Pastoralraum oder für die ihr im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen administrativ zugewiesenen Anderssprachige Gemeinschaften tätig und nicht durch die Landeskirche angestellt sind. [2] Der Grosse Kirchenrat regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Reglement.	***Art. 30*** *Personal* [1] ... [2] Der Grosse Kirchenrat regelt im Personalreglement die Anstellung und die Rechte und Pflichten des Personals der Kirchgemeinden, der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und des Dekanats. ***Art. 41*** *Personal* [1] Der Kleine Kirchenrat stellt das Personal der Gesamtkirchgemeinde an. [2] ...	Die Bestimmung ist neu. Vgl. dazu das Arbeitspapier und die bisherigen Diskussionen.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
Art. 48 Anstellung und Entlassung [1] Der Kleine Kirchenrat beschliesst nach Anhören des Präsidiums des Grossen Kirchenrats die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. [2] Die Kirchgemeinden und die Anderssprachigen Gemeinschaften entscheiden über die Anstellung und Entlassung der für sie tätigen Mitarbeitenden. [3] Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Kleinen Kirchenrats, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert (Art. 40 Abs. 5). [4] Die Gesamtkirchgemeinde gibt der Kirchgemeinde oder Anderssprachigen Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie die Ablehnung einer Anstellung oder Entlassung in Betracht zieht.	***Art. 41*** *Personal* [1] ... [2] Die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden oder dem Dekanat, wenn diese oder dieses von der Anstellung betroffen sind.	Die Bestimmung ist neu. Vgl. dazu das Arbeitspapier und die bisherigen Diskussionen. Anders als heute stellt neu der KKR die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an. Er muss aber im Sinn einer gewissen Abstützung seines Entscheids im GKR das Präsidium des GKR vor der Anstellung anhören. Das Präsidium des GKR ist dabei an das Amtsgeheimnis gebunden. Nicht Gegenstand des OgR sind die gemeindeinternen Zuständigkeiten zur Anstellung von Mitarbeitenden und das Zusammenwirken mit der Pastoral und die entsprechenden Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang.
7. Rechnungsprüfung und Datenschutz		
Art. 49 Rechnungsprüfungsorgan [1] Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde ist eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle. [2] Die Anforderungen an die Revisionsstelle und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.	***Art. 45*** *Zusammensetzung* [1] Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden von einer ständigen Kommission von vier Mitgliedern wahrgenommen.	Art. 49 sieht neu verbindlich eine externe Revisionsstelle vor. Die Wahl einer professionellen Stelle entspricht der heutigen Praxis und ist angesichts der Anforderungen an

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
	[2] Nicht wählbar sind Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden. [3] Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen die besonderen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen. ***Art. 46*** *Revisionsstellen* Sofern nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stehen, wählt der Grosse Kirchenrat eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.	die Prüfung der Rechnung der GKG auch angezeigt.
Art. 50 Aufsichtsstelle für Datenschutz [1] Der Grosse Kirchenrat ernennt eine von der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. [2] Die Aufsichtsstelle nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[3] wahr. [3] Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat einmal jährlich.		Diese Bestimmung ist neu. Sie dürfte für das OgR nicht unbedingt zwingend sein, das AGR hat eine entsprechende Bestimmung im Rahmen von Vorprüfungen aber schon vermisst. Vgl. für heute das Datenschutzreglement vom 18.11.2015
III. Finanzhaushalt		
Art. 51 Grundsätze [1] Die Gesamtkirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.		Diese Bestimmung ist neu und grundsätzlich nur deklaratorisch. Vgl. Art. 57 ff. GV. Die Gesetzmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit werden in einer längeren Aufzählung

[3] BSG 152.04

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[2] Sie betreibt gestützt auf die Legislaturziele eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen. [3] Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.		der gesetzlichen Finanzhaushaltgrundsätze an erster Stelle genannt (Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b GV). Das Arbeitspapier sieht vor, dass Grundsätze zum Finanzhaushalt in das OgR aufgenommen werden sollen.
Art. 52 Nachkredite [1] Nachkredite zu Budgetkrediten bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst der Kleine Kirchenrat, höhere Nachkredite zu Budgetkrediten der Grosse Kirchenrat. [2] Die Zuständigkeit für Nachkredite zu Verpflichtungskrediten bestimmt sich wie folgt: *a* Der ursprüngliche Verpflichtungskredit und der Nachkredit werden zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. *b* Zuständig für den Nachkredit ist das Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. *c* Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer der Kleine Kirchenrat.		Die Nachkredite sind heute offenbar nicht explizit geregelt, jedenfalls nicht im OgR. Eine Regelung erscheint angezeigt.
Art. 53 Gebundene Ausgaben [1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. [2] Der Kleine Kirchenrat beschliesst gebundene Ausgaben.		Diese Bestimmung ist neu. Abs. 1 und 2 entsprechen dem kantonalen Recht (Art. 101 GV). Die GKG könnte davon abweichen, das dürfte aber wenig sinnvoll sein. Abs. 3 sieht nur eine Information vor. Nach Art. 101

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
[3] Er informiert den Grossen Kirchenrat über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.		Abs. 3 GV müsste der Beschluss publiziert werden, wenn die Gemeinde nichts anderes vorsieht.
Art. 54 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte [1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt *a* die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *b* Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, *c* Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *d* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen, *e* Finanzanlagen in Immobilien, *f* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften, *g* der Verzicht auf Einnahmen mit Ausnahme von Entscheiden über Steuererlassgesuche. [2] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.	***Art. 11*** *Fakultatives Referendum* [1] .... [2] Einer Ausgabe gleichgestellt sind: a. Das Gewähren von Darlehen mit Ausnahme der Anlage von Finanzvermögen sowie Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; b. die Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen. ***Art. 29*** *Finanzen* [1] … [2] …. [3] Einer Ausgabe gleichgestellt sind: a. Das Gewähren von Darlehen mit Ausnahme der Anlage von Finanzvermögen sowie Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; b. die Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen.	Diese Bestimmung ist in dieser Form neu und umfassend. Mit den heutigen punktuellen Regelungen (Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 3) ist evtl. nicht recht klar, was in den andern in der vorgeschlagenen Bestimmung geregelten Fällen gilt. Die Regelung entspricht grundsätzlich Art. 100 Abs. 2 GV. Dies bedeutet gemäss Bst. f., dass für die (Ent-) Widmung nicht mehr in jedem Fall der GKR zuständig ist. Von der Gemeindeverordnung abweichend geregelt wird die Anhebung und Beilegung von Prozessen, die wie heute generell dem KKR zugewiesen ist (Art. 40 Abs. 4). Das macht Sinn z.B. mit Blick auf prozessrechtliche Fristen Sinn. Ebenso werden dem KKR alle Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Verwaltungsvermögen zugewiesen.

Vorschlag neues Organisationsreglement	Entsprechende heutige Regelung	Bemerkungen
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 55 Übergang der Arbeitsverhältnisse [1] Die Gesamtkirchgemeinde übernimmt die bisher durch die Kirchgemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den Anstellungsbedingungen ihres bisherigen Arbeitsvertrags. [2] Sie passt die Anstellungsverträge innert sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Reglements an.	***Art. 49*** *Mitglieder von Organen* Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bestehenden Organe im Sinne von Artikel 6 des Organisationsreglements vom 9. September 1990 bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer bestehen. Die Mitglieder dieser Organe bleiben ebenfalls bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.	
Art. 56 Weitergeltung und Anpassung von Erlassen [1] Die Erlasse der Gesamtkirchgemeinde bleiben in Kraft, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen. [2] Die Gesamtkirchgemeinde passt untergeordnete Erlasse innert zwei Jahren ab dem Inkrafttreten diesem Reglement soweit erforderlich an. [3] Änderungen richten sich nach diesem Reglement.		
Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts Das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 23. Oktober 2005 ist aufgehoben.	***Art. 48*** *Aufhebung bisherigen Rechts* Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 9. September 1990 aufgehoben.	
Art. 58 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am … in Kraft.	***Art. 47*** *Inkrafttreten* Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2006 in Kraft.	